



Münster, 04.06.2012

Vorlage an den Aufsichtsrat Nr. 30/2012

Betreff

Gesellschaftsvertrag und Verlustabdeckungsvereinbarung WLE (Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH)

Berichterstatter

Herr Dr. Müller-Tengelmann

Anlagen

Entwurf Gesellschaftsvertrag WLE

Entwurf Vereinbarung Fehlbetragsabdeckung WLE

Antrag

Der Aufsichtsrat wolle beschließen:

Der Gesellschafterversammlung wird folgender Beschluss zur Annahme empfohlen:

Die Geschäftsführung der Stadtwerke Münster ist befugt, in der Gesellschafterversammlung der WLE folgenden Vertragsänderungen zuzustimmen:

1. Änderung des Gesellschaftsvertrages in der Fassung vom 08.04.2011

Den Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH in der Fassung vom 08.04.2011 wird wie folgt zugestimmt:

a) § 11 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrages wird neu gefasst:

Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan beinhaltet den Erfolgs- und Finanzplan, einen Vermögensplan und einen Stellenübersichtsplan. Dem Wirtschaftsplan ist gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 1b GO NRW eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die dem Aufsichtsrat und den an der Gesellschaft beteiligten Gesellschaftern bis zum 15.11. des jeweiligen Vorjahres zur Kenntnis zu bringen ist.

b) § 11 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages wird ergänzt:

Die Geschäftsführung erstattet dem Aufsichtsrat einen vierteljährlichen Bericht über die wesentlichen wirtschaftlichen Kennzahlen für alle Tätigkeitsbereiche der Gesellschaft.

c) § 5 Abs. 2 Satz 1 wird neu gefasst:



Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

d) § 6 Abs. 1, 2 und 3 werden neu gefasst:

Der Aufsichtsrat besteht aus 22 Mitgliedern.

Sie werden von den Gesellschaftern unter Beachtung des § 113 Abs. 2 GO NRW nach folgender Maßgabe bestimmt und entsendet: Die Kreise Soest und Warendorf erhalten je 3 Sitze, die Stadtwerke Münster erhält 2 Sitze und die übrigen Gesellschafter erhalten jeweils 1 Sitz. Die Aufsichtsratsmitglieder haben die Interessen der beteiligten Kreise/Gemeinden zu verfolgen.

7 Aufsichtsratsmitglieder werden von den Arbeitnehmern bestimmt und durch Mitteilung des Betriebsrates in den Aufsichtsrat entsendet.

e) § 10 Abs. 1 Buchstabe d) wird neu gefasst:

d) Genehmigung der Wirtschaftspläne der WLE und WLE-Spedition GmbH,

f) § 2 Abs. 1 wird geändert:

Das Wort "insbesondere" und der Passus „und Vorhaltung von Infrastruktur“ werden ersatzlos gestrichen.

g) § 9 Abs. 5 wird nach dem ersten Satz ergänzt:

Die gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW entsandten Vertreter haben die Interessen der beteiligten Kreise/Gemeinden zu verfolgen. Sie haben die Vertretungskörperschaft über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.

h) § 6 Abs. 4 wird nach dem ersten Satz ergänzt:

Sie haben die Vertretungskörperschaft über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.

i) § 11 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages, letzter Satz, wird neu gefasst:

Den Gesellschaftern stehen die Rechte nach § 112 GO NRW in Verbindung mit den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes unter den Voraussetzungen dieser Bestimmungen zu.

2. Änderung der Verlustabdeckungsvereinbarung in der Fassung vom 08.04.2011

Den Änderungen der Verlustabdeckungsvereinbarung in der Fassung vom 08.04.2011 wird wie folgt zugestimmt:



- a) In der Niederschrift vom 8. April 2011, Urkunde Nummer 220/2011 des Notars Ulrich Hermersdorfer in Münster, werden zur Klarstellung die Beteiligten einheitlich als „Gesellschafter“ bezeichnet unter gleichzeitiger Herausnahme der Stadt Münster.
- b) Das Rubrum der Vereinbarung vom 8. April 2011 wird entsprechend angepasst, sämtliche Vertragspartner werden als „Gesellschafter“ bezeichnet, die Stadt Münster wird herausgenommen.
- c) Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

Ziel der Kreise Soest und Warendorf, der Stadtwerke Münster GmbH und der anderen Gesellschafter ist es, entsprechend dem Gesellschaftsvertrag die Verkehrsverhältnisse im Raum zu fördern und zu verbessern. Der Betrieb der im öffentlichen Interesse vorgehaltenen Eisenbahninfrastruktur der WLE mit der zuverlässigen Bedienung der daran gelegenen Wirtschaftsstandorte dient diesem Zweck. Die WLE dient darüber hinaus der Entlastung innerörtlicher Straßen und sichert die Anbindung der Region an das nationale und internationale Schienennetz. Auch sichert die WLE die Grundlage für die Option eines schienengebundenen Personennahverkehrs auf ihrem Netz oder einem Teilnetz. Somit stellt die WLE heute und in Zukunft einen bedeutenden Standortfaktor für die Region dar.

Aus diesem Grund treffen die Gesellschafter in Ergänzung zum bestehenden Gesellschaftsvertrag folgende Vereinbarung über die Abdeckung von Fehlbeträgen der WLE. Anlass für die Neufassung der Fehlbetragsabdeckungsvereinbarung ist die Kündigung der bisherigen Vereinbarung und der Verkauf von 33 % (dreiunddreißig Prozent) der WLE-Anteile durch den Landschaftsverband zu gleichen Teilen an die Kreise Soest, Warendorf und die Stadtwerke Münster GmbH.

- d) § 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Diese Vereinbarung gilt ab dem Geschäftsjahr 2010 und kann mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende von einem oder mehreren Vertragspartnern gekündigt werden.

- e) Die Zusatzklärung zur Verlustabdeckungsvereinbarung wird wie folgt geändert:

Die in der Zusatzklärung aufgeführte Stadt Münster wird jeweils ersetzt durch die Stadtwerke Münster GmbH.

Begründung

Die Neufassung des Gesellschaftsvertrages wurde erforderlich, da einerseits die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der WLE verändert werden soll - u.a. mit der Folge, dass die Stadtwerke Münster zwei statt wie bisher einen Sitz im Aufsichtsrat erhalten



werden. Andererseits sah die Bezirksregierung Münster Anpassungs- und Ergänzungsbedarf insbesondere hinsichtlich Regelungen, die die Bindung der entsandten Aufsichtsräte an die Interessen ihrer jeweiligen Kreise und Gemeinden explizit manifestieren und gesonderte formale Berichtspflichten nach Gemeindeordnung NRW sowie nach Haushaltsgrundsätzegesetz festschreiben.

Die Neufassung der Verlustabdeckungsvereinbarung war insbesondere notwendig, da die Kündigungsfrist der Vereinbarung von 3 Jahren zum Jahresende auf 2 Jahre zum Jahresende verkürzt werden soll. Zudem wurde die Aufgabe der Wirtschaftsförderung aus dem Unternehmenszweck herausgenommen.

Zunächst haben sich die Gesellschafter auf Wunsch des Kreises Soest in der gemeinsamen Sitzung des Aufsichtsrates/Beirates und der Gesellschafterversammlung der WLE am 10.03.2011 unter TOP 2 auf die Änderungen gem. Ziffern 1 lit. a) bis c) sowie 2 lit. d) dieser Beschlussvorlage verständigt.

Ferner haben sich die Gesellschafter vor dem Hintergrund der Kapitalneuordnung bei der WLE gem. Ziffer 1 lit. d) dieser Beschlussvorlage auf die Erhöhung der Mitgliederzahl des Aufsichtsrates verständigt.

Des Weiteren soll künftig gem. Ziffer 1 lit. e) dieser Beschlussvorlage die Gesellschafterversammlung der WLE stets für die Genehmigung des Wirtschaftsplans der WLE und WLE-Spedition GmbH zuständig sein.

Überdies ist aufgrund der Beanstandung der Kommunalaufsicht im Hinblick auf das Erfordernis eines öffentlichen Zwecks für die wirtschaftliche Betätigung gem. § 107 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 GO NRW die Änderung gem. Ziffer 1 lit. f) dieser Beschlussvorlage notwendig. Ferner ist aus Sicht der Kommunalaufsicht die Änderung gem. Ziffer 1 lit. g), h) und i) erforderlich.

Zudem ist bezüglich der Stadt Münster / Stadtwerke Münster GmbH zur Vermeidung einer dortigen Gefährdung der steuerlichen Verlustverrechnung im Querverbund eine Klarstellung gem. Ziffer 2 lit. a) bis c) und e) dieser Beschlussvorlage erforderlich.

Schließlich steht noch die Änderung des Gesellschaftsvertrages aufgrund der Neufassung des § 108a GO NRW an, die jedoch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen wird, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen worden sind.

Die Änderungen des Gesellschaftsvertrages sowie der Verlustabdeckungsvereinbarung sind mit der Bezirksregierung Münster abgestimmt worden.

Stadtwerke Münster GmbH
gez. Dr. Müller-Tengelmann

gez. Dr. Hoffknecht